

	Maximum Millimeter.	Minimum Millimeter.
§. 1. Radstand neu zu erbauender Güterwagen . . . . . Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf bewegliche Untergerüste. Die Wagen, welche wegen eines zu großen festen Radstandes auf einer Bahnstrecke nicht verkehren können, werden zurückgewiesen. Die bezüglichlichen Vorschriften der Bahnverwaltungen sind den beteiligten Staaten bekannt zu geben.	—	2 500
§. 2. Abstand der Räder einer Achse, gemessen zwischen den inneren Flächen der Radreifen oder der dieselben ersetzenden Theile . . . . . Die zur Zeit vorhandenen Wagen der französischen Staatsbahnen und französischen Westbahnen, bei welchen der Abstand der Räder einer Achse mehr als 1 366 mm beträgt, ohne jedoch 1 370 mm zu überschreiten, werden bis zum Ende des Jahres 1893 zum Uebergang auf die Bahnen der beteiligten Staaten unter der Bedingung zugelassen, daß die Entfernung von Außenkante zu Außenkante der Spurfränge (§. 5) nicht weniger als 1 408 mm und nicht mehr als 1 422 mm ist. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, solche Wagen in Züge mit Personenbeförderung einzustellen.	1 366	1 357
§. 3. Breite der Radreifen oder der dieselben ersetzenden Theile . . . . . Zulässiges Minimum für bestehendes Material, unter der Bedingung, daß der Abstand der Räder (§. 2) mindestens 1 360 mm betrage . . . . .	150	130
§. 4. Spielraum der Spurfränge, nach der Gesamtverschiebung der Achse gemessen, bei Annahme einer Spurweite von 1 440 mm . . . . .	—	(125)
§. 5. Entfernung von Außenkante zu Außenkante der Spurfränge, gemessen 10 mm unterhalb der Lauffläche der beiden Radreifen, bei 1 500 mm Entfernung der Laufreise . . . . .	35	15
§. 6. Höhe der Spurfränge bei normaler Stellung der Räder auf geradem, horizontalem Geleise, von Schienenoberkante vertikal gemessen . . . . .	1 425	1 405
§. 7. Stärke der Radreifen der Wagenräder, im schwächsten Punkte der Lauffläche gemessen . . . . .	36	25
	—	20